

DEUTSCHER AERO CLUB E.V.
Büro Flugsicherheit

Einsatzplan für Notfälle
mit
Luftfahrzeugen
bei
Wettbewerben und Luftsportveranstaltungen



Februar 2001

Herausgeber:
Büro Flugsicherheit des DAeC, Braunschweig

Vorwort

Wettbewerbe und Luftsportveranstaltungen sind ein fester Bestandteil bei der Ausübung der sportlichen Tätigkeiten. Sie sollen möglichst einfach und harmonisch verlaufen. Trotzdem kann es zu Ereignissen kommen, die ein umsichtiges und schnelles Handeln erfordern, um Leben zu retten und Sachwerte zu schützen.

Dieser Einsatzplan ist eine Empfehlung des DAeC auf der Grundlage der Durchführungsbestimmungen der FAI für Luftsportwettbewerbe. Er soll als Leitfaden den Veranstaltern von Wettbewerben die Planung und Durchführung erleichtern, um bei auftretenden Notfällen mit Luftfahrzeugen den Ablauf und die Koordination von Rettungsmaßnahmen zu verbessern.

Der Einsatzplan ist als Grundwerk anzusehen, das an die örtlichen Gegebenheiten eines Veranstaltungsortes individuell angepasst werden muss. Er ist daher auch für die Organisation von anderen Luftsportveranstaltungen anwendbar.

Es obliegt den Veranstaltern, während der Planung von Luftsportereignissen in Verbindung mit den zuständigen Rettungsdiensten und Behörden, geeignete Maßnahmen bei Notfällen festzulegen.

Dieser Plan ist in einen allgemeinen Teil und in Einzelanweisungen der einzelnen Verantwortungsträger gegliedert. Er wurde durch das Büro Flugsicherheit des DAeC erstellt, das für Fragen bzw. Hilfe bei der Umsetzung für Veranstaltungen sowie für Vorschläge von Verfahrensänderungen, Ergänzungen und Anregungen zur Verfügung steht.

Braunschweig, Februar 2001



Hans J. Fricke
Generalsekretär

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
 - 1.1. Zweck
 - 1.2. Geltungsbereich
 - 1.3. Bezugsdokumente
2. Begriffsbestimmungen
 - 2.1. Luftnotlage
 - 2.2. Schwere Störung
 - 2.3. Unfall
 - 2.3.1. Flugunfall auf dem Flugplatz
 - 2.3.2. Flugunfall in der einsehbaren Umgebung
 - 2.3.3. Flugunfall außerhalb des Flugplatzes
3. Organisatorische Voraussetzungen
 - 3.1. Personelle Aufstellung
 - 3.2. Materielle Ausstattung
 - 3.3. Teilnehmerlisten
 - 3.4. Maßnahmen an Flugplätzen mit Zwischenlandung (nur Motorflugzeuge)
 - 3.5. Erreichbarkeit des Hilfspersonals / der Rettungsdienste
 - 3.6. Einzelanweisungen
4. Grundsätzliche Anweisungen
 - 4.1. Belehrungen
 - 4.2. Bereitschaften, Vertretungen
 - 4.3. Maßnahmen am Unfallort
 - 4.3.1. Sofortmaßnahmen der Hilfsdienste
 - 4.3.2. Absperrung der Unfallstelle
 - 4.3.3. Zutrittsberechtigung
 - 4.3.4. Weitere Maßnahmen
 - 4.4. Presse / Medien
 - 4.5. Bekanntgabe von Namen
 - 4.6. Freigabe und Bergung
5. Einzelanweisungen
 - 5.1. Wettbewerbsleitung
 - 5.2. Flugleitung
 - 5.3. Flugsicherheitsbeauftragter
 - 5.4. Feuerwehrpersonal
 - 5.5. Rettungs- / Sanitätspersonal
 - 5.6. Technischer Hilfsdienst
 - 5.7. Pressebeauftragte(r)
6. Anlagen
 - 6.1. Formblatt „Aufnahme einer Unfallmeldung“
 - 6.2. Formblatt „Presseerklärung“
 - 6.3. Formblatt „Unfallmeldung an die BFU“

1. Allgemeines

1.1. Zweck

Dieser Notfallplan soll

- den Ausrichter eines Wettbewerbs / einer Luftsportveranstaltung bereits in der Planungsphase anleiten alle Schritte zur Unfallvermeidung oder, wenn erforderlich, der Notfallbearbeitung zu berücksichtigen,
- zur Einweisung des eingesetzten Funktionspersonals dienen,
- Verantwortlichkeiten für den Notfall festlegen,
- Anweisungen für Funktionspersonal fest schreiben, die bei einem Unfall Schaden minimieren und umsichtiges Handeln unterstützen.

1.2. Geltungsbereich

Der Notfallplan gilt für alle Luftnotlagen, Störungen und Flugunfälle, die in mittel- und unmittelbaren Zusammenhang mit dem veranstalteten Wettbewerb / der Luftsportveranstaltung stehen. Behördlich festgelegte Zuständigkeiten werden hiervon nicht ausser Kraft gesetzt sondern nur ergänzt.

1.3. Bezugsdokumente

Dieser Einsatzplan wurde unter Berücksichtigung folgende Gesetze, Verordnungen und Empfehlungen erstellt:

- Gesetz über die Untersuchung von Unfällen und Störungen beim Betrieb ziviler Luftfahrzeuge
- Guidelines in the event of a casualty or a serious accident at FAI air sports events
- Anhang 13 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt
- Handbuch der BFU zur Untersuchung von Unfällen und Störungen beim Betrieb ziviler Luftfahrzeuge
- NfL I – 68/96 Bekanntmachung zur Genehmigung von öffentlichen Veranstaltungen nach § 24 Luftverkehrsgesetz

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Luftnotlage

Eine Luftnotlage ist ein Umstand, bei dem ein Luftfahrzeug eine Unregelmäßigkeit meldet oder eine Unregelmäßigkeit an einem Luftfahrzeug beobachtet wird, die eine Gefahr für Mensch und Material bedeuten kann

2.2. Schwere Störung

Ein Ereignis beim Betrieb eines Luftfahrzeuges, dessen Umstände darauf hindeuten, dass sich beinahe ein Unfall ereignet hätte.

2.3. Flugunfall

Ein Ereignis beim Betrieb eines Luftfahrzeuges, bei dem

- eine Person tödlich oder schwer verletzt wurde oder
- das Luftfahrzeug oder die Luftfahrzeugzelle einen schweren Schaden erlitten hat.

2.3.1. Flugunfall auf dem Flugplatz

Ein Unfall innerhalb der Grenzen des Flugplatzes, bei dem sämtliche eingeteilten Kräfte in ihrem festgelegten Aufgabenbereich sofort zum Einsatz kommen.

2.3.2. Flugunfall in der einsehbaren Umgebung des Flugplatzes

Ein Unfall in der Nähe des Flugplatzes, bei dem auf Grund geringer Entfernungen die eigenen Kräfte primär zu Einsatz kommen. Dieser Bereich kann durch schlechte Erreichbarkeit durch mangelnde Strassenanbindungen oder geländebedingte Verhältnisse variieren.

2.3.3. Flugunfall außerhalb des Flugplatzes

Ein Unfall mit einem Luftfahrzeug, bei dem fremde Rettungskräfte schneller an der Unfallstelle sind und die ersten Maßnahmen durchführen. Eigene Kräfte werden nur auf Anforderung des Einsatzleiters vor Ort tätig.

3. Organisatorische Voraussetzungen

Für die wirkungsvolle Einleitung und Durchführung von Rettungsmaßnahmen sind umfassende Vorbereitungen bezüglich der Einteilung von Kräften sowie der materiellen Ausstattung zu treffen.

3.1. Personelle Aufstellung

Erste Einsatzgruppe:	Flugsicherheitsbeauftragter, Einsatzleiter vor Ort (Flugsicherheitsinspektor od. Beauftragter der BFU) Flugleiter (Personal der Flugleitung) Rettungs- und Löschpersonal (ggf. mit Notarzt) Technischer Hilfsdienst
Zweite Einsatzgruppe:	Wettbewerbsleiter / Veranstaltungsleiter (Personal der Wettbewerbs- /Veranstaltungsleitung) Pressereferent Dolmetscher
Sonstiges Personal:	Seelsorger soziales Betreuungspersonal

3.2. Materielle Ausstattung

Zur verzuglosen Alarmierung, Führung der Kräfte sowie wirkungsvolle Durchführung eines Hilfeinsatzes sind notwendig:

- Funk- / Fernmeldeverbindungen
- Rettungsfahrzeug mit Erste Hilfe Satz und Löschmittel für Ersteinsatz
- Technischer Hilfsdienst mit Bergewerkzeug/ -gerät
- Separater Büroraum als Einsatzzentrale / Lagezentrum (mit Telefon / Faxanbindung)

Einzelheiten über die Detailsausstattung sind vor Beginn eines Wettbewerbes vom Ausrichter nach Beratung mit einem festzulegen.

3.3. Teilnehmerlisten (nur für Wettbewerbe)

Um bei Bedarf eine Übersicht aller teilnehmenden Mannschaften und deren Mitglieder zu haben, sind entsprechende Personallisten zu erstellen und bei der Wettbewerbsleitung zu Beginn der Veranstaltung mit Angabe der Erreichbarkeit (Ort bzw. Handy-Nummer) zu hinterlegen.

3.4. Maßnahmen an Flugplätzen mit Zwischenlandung (nur für Wettbewerbe)

Werden im Rahmen eines Wettbewerbes Zwischenlandungen auf anderen Flugplätzen geplant, ist durch den Ausrichter sicherzustellen, das auch dort entsprechende Rettungs- und Bergemittel zur Verfügung stehen. Außerdem ist festzulegen, bei welcher Störung auf der Start- und Landebahn eine Sofortbergung des betroffenen Luftfahrzeuges durchgeführt wird oder die blockierte Bahn gesperrt werden muß und ein festgelegter Ausweichplatz angefliegen wird.

3.5. Erreichbarkeit der Notfallkräfte / der Rettungsdienste

Vor Beginn eines Wettbewerbes / einer Luftsportveranstaltung ist der Personenkreis der Notfallkräfte mit der Art der individuellen Erreichbarkeit / Alarmierung festzulegen. Gleichzeitig ist eine aktuelle Telefonliste zur Alarmierung der zuständigen Rettungsdienste, der Feuerwehr und der Polizei sowie sonstiger Institutionen und wichtiger Personen, die bei einem Unfall informiert werden müssen, zu erstellen. Diese Liste ist den entsprechenden Einzelanweisungen anzufügen.

3.6. Einzelanweisungen

Für die Mitglieder der ersten und zweiten Einsatzgruppe sind Einzelanweisungen erstellt. Sie geben die Maßnahmen, Tätigkeiten und Abläufe vor, die bei den verschiedenen Flugunfallarten durch das entsprechende Funktionspersonal durchzuführen sind.

4. Grundsätzliche Anweisungen

Alle Maßnahmen des Einsatzplans für Hilfskräfte bei Unfällen mit Luftfahrzeugen sind in die bestehenden Anweisungen der ausrichtenden Flugplätze aufzunehmen oder zu koordinieren.

4.1. Belehrungen

Das mit Rettungs- und Bergearbeiten betraute Personal ist vor der Veranstaltung mit diesem Einsatzplan, den Einzelanweisungen und den Betriebsabsprachen vertraut zu machen. Belehrungen zu schriftlich festzuhalten.

4.2. Bereitschaften, Vertretungen

Die in diesem Einsatzplan aufgelisteten Funktionerguppen haben die in den Einzelanweisungen festgelegten Bereitschaftsforderungen sicherzustellen. Bei Abwesenheit ist für eine Vertretung zu sorgen, die mit den zutreffenden Maßnahmen vertraut ist und dies durch Unterschrift bestätigt hat.

4.3. Maßnahmen am Unfallort

4.3.1. Sofortmaßnahmen der Hilfsdienste

Nach Eintreffen der ersten Hilfskräfte sind umgehend folgende Tätigkeiten aufzunehmen:

- Verunglückte suchen und retten
- Erste Hilfe leisten
- Gefahren abwenden
- Sachwerte schützen
- Umweltschäden verhindern

4.3.2. Absperrung der Unfallstelle

Zum Schutz von Spuren an der Unfallstelle ist eine entsprechende Absperrung notwendig. Sie richtet sich nach der Trümmerverteilung, betroffener Gegenstände und Bereiche sowie der Geländestruktur. Zusätzlich sind Leichen und Leichenteile abzudecken.

4.3.3. Zutrittsberechtigung

Die Unfallstelle darf nur von einem begrenzt berechtigten Personenkreis betreten werden. Dazu gehören:

- Beauftragte der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (Untersuchungsführer)
- Vertreter der Staatsanwaltschaft
- Polizei
- Sonstige Personen nach Entscheidung des Untersuchungsführers der BFU in Absprache mit den Strafverfolgungsbehörden

4.3.4. Weitere Maßnahmen

Nach den ersten Maßnahmen sind folgende Anordnungen / Tätigkeiten vorzunehmen:

- Rauchverbot erlassen
- Ungefugtes / überzähliges Personal aus dem Bereich entfernen
- Keine Veränderung von Trümmerteilen, Leichen bzw. Leichenteilen
- Feststellung von Zeugen

4.4. Presse / Medien

Informationen an die Presse bzw. Medien sind ausschließlich durch den Pressebeauftragten des Veranstalters / Pressesprecher der Polizei in direkter Absprache mit dem Untersuchungsführer zu geben. Bei Anfragen an die Einsatzkräfte sind die Medienvertreter an den Pressesprecher zu verweisen.

Bei Bedarf ist durch den Pressesprecher / Wettbewerbsleiter / Veranstaltungsleiter eine / mehrere Pressekonferenzen abzuhalten, auf denen nur bestätigte Tatsachen bekannt gegeben werden dürfen. Bei Fragen über diesen Bereich hinaus ist auf die laufende Unfalluntersuchung, die bisher noch keine weiteren Erkenntnisse gebracht hat, zu verweisen. Sobald weitere gesicherte Erkenntnisse vorliegen, erfolgt eine weitere Presseinformation.

Ein Formblatt über eine erste Pressemitteilung ist als Anlage 6.2. beigelegt.

4.5. Bekanntgabe von Namen

Vor der Bekanntgabe persönlicher Daten an Presse / Medien müssen alle Beteiligten / Opfer eindeutig identifiziert sowie die nächsten Angehörigen benachrichtigt worden sein. Es dürfen keine spekulativen Informationen über den Zustand oder die Beteiligung bestimmter Personen verbreitet werden.

4.6. Freigabe und Bergung

Eine Bergung des Luftfahrzeuges / des Wracks / von Trümmerteilen ist erst nach Freigabe der Unfallstelle bzw. des Wracks durch den Untersuchungsführer zulässig. Er entscheidet in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden darüber.

5.1. Einzelanweisung Wettbewerbs- / Veranstaltungsleitung

Die Wettbewerbs- / Veranstaltungsleitung ist bei Notfällen mit Luftfahrzeugen die zentrale Anlaufstelle und kann bei Bedarf als Einsatzleitung fungieren. Bei Wettbewerben mit wechselnden Standorten ist der Zeitpunkt bei Eintritt / Bekannt werden des Ereignisses tatsächliche Aufenthaltsort maßgebend.

5.1.1. Luftnotlage

- Alarmierung des Wettbewerbs- / Veranstaltungsleiters / sportlichen Leiters über Funk (Kanal) _____ / Telefon/Handy (Nr.) _____
- Niederschrift aller einlaufenden Meldungen / ergriffenen Maßnahmen (Führen eines Einsatztagebuch als Nachweis)
- Weitere Maßnahmen:
 - Benachrichtigung der betroffenen Mannschaft
 - Nach Aufhebung der Luftnotlage durch Flugsicherheitsbeauftragten Benachrichtigung des Wettbewerbsführung

5.1.2. Flugunfall auf dem Flugplatz

- Alarmierung des Wettbewerbs- / Veranstaltungsleiters / sportlichen Leiters über Funk (Kanal) _____ / Telefon/Handy (Nr.) _____
- Niederschrift aller einlaufenden Meldungen / ergriffenen Maßnahmen mit Angabe der Uhrzeit (Führen eines Einsatztagebuch als Nachweis)
- Weitere Maßnahmen:
 - Benachrichtigung der betroffenen Mannschaft / Angehörigen
 - Benachrichtigung des Pressebeauftragten
 - Sicherstellung aller Briefing-Unterlagen
 - Betreuung der Angehörigen

 - Entscheidung über weiteren Wettbewerbs- / Veranstaltungsverlauf

 - Erstellen einer ersten Pressemitteilung (gemäß Formblatt Anlage 6.2.)
 - Vorbereitung einer Pressekonferenz (min. 3 Stunden nach Ereignis)

Zusätzlich bei Unfällen mit schwer verletzten / tödlich verletzten Personen

- ggf. Benachrichtigung eines Seelsorgers
- Betreuung der Angehörigen, unter Ausschluss der Öffentlichkeit

5.1.3. Flugunfall in der einsehbaren Umgebung / außerhalb des Flugplatzes

- Alarmierung des Wettbewerbs- / Veranstaltungsleiters / sportlichen Leiters über Funk (Kanal) _____ / Telefon/Handy (Nr.) _____
- Niederschrift aller einlaufenden Meldungen / ergriffenen Maßnahmen mit Angabe der Uhrzeit (Führen eines Einsatztagebuch als Nachweis)
- Weitere Maßnahmen:
 - Bei unklarer Lage der Unfallstelle in Flugplatznähe (keine weiteren Luftfahrzeuge in der Luft): Start eines Suchflugzeuges anordnen
 - Benachrichtigung der betroffenen Mannschaft / Angehörigen
 - Benachrichtigung des Pressebeauftragten
 - Sicherstellung aller Briefing-Unterlagen
 - Betreuung der Angehörigen

 - Entscheidung über weiteren Wettbewerbs- / Veranstaltungsverlauf
 - Erstellen einer ersten Pressemitteilung (gemäß Formblatt Anlage 6.2.)
 - Vorbereitung einer Pressekonferenz (min. 3 Stunden nach Ereignis)

Zusätzlich bei Unfällen mit schwer verletzten / tödlich verletzten Personen

- ggf. Benachrichtigung eines Seelsorgers
- Betreuung der Angehörigen, unter Ausschluss der Öffentlichkeit

5.2. Einzelanweisung Flugleitung

5.2.1. Luftnotlage

- Alarmierung der ersten Einsatzgruppe über Funk / Telefon mit Angabe von:
 - Luftfahrzeugmuster / ggf. Kennzeichen
 - Art der Notlage
 - Position / Absicht

- Weitere Maßnahmen:
 - Benachrichtigung der Wettbewerbs- / Veranstaltungsleitung
 - Koordination des sonstigen Flugverkehrs
 - Freihalten der Rollwege für Einsatzkräfte
 - Laufende Unterrichtung der Einsatzkräfte
 - nach der Landung Übernahme / Kontrolle durch technischen Hilfsdienst veranlassen

5.2.2. Flugunfall auf dem Flugplatz

- Alarmierung der ersten Einsatzgruppe über Funk / Telefon mit Angabe von:
 - Luftfahrzeugmuster / ggf. Kennzeichen / Wettbewerbsnummer
 - genaue Bezeichnung der Unfallstelle
 - weitere Einzelheiten

- Weitere Maßnahmen:
 - Sperrung der Start- und Landebahn
 - Benachrichtigung der Wettbewerbs- / Veranstaltungsleitung
 - Anforderung von (weiteren) Rettungskräften / eines Rettungshubschraubers bei der zuständigen Rettungsleitstelle

Telefon: _____

- Koordination / Umleitung des Flugbetriebes auf die Ausweichplätze (Benachrichtigung der zuständigen Flugleiter):

- _____ Telefon _____

- _____ Telefon _____

- Unfallmeldung an die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung, Braunschweig (Anlage 6.3.)

Telefon: 05 31 / 35 48 – 0

Fax: 05 31 / 35 48 – 246

5.2.3. Flugunfall in der einsehbaren Umgebung des Flugplatzes

- Alarmierung der ersten Einsatzgruppe über Funk / Telefon mit Angabe von:
 - Luftfahrzeugmuster / ggf. Kennzeichen
 - vermutliche Lage der Unfallstelle
 - weitere Einzelheiten
- Weitere Maßnahmen:
 - Benachrichtigung der Wettbewerbs- / Veranstaltungsleitung
 - Anforderung von (weiteren) Rettungskräften / eines Rettungshubschraubers bei der zuständigen Rettungsleitstelle

Telefon: _____

- ggf. Suche mit einem Luftfahrzeug veranlassen (Absprache mit Wettbewerbs- / Veranstaltungsleitung)
- ggf. Funkstille auf der Platzfrequenz anordnen
- Aufnahme der gemeldeten Daten und Weiterleitung an die Einsatzkräfte
- Unfallmeldung an die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung, Braunschweig (Anlage 6.3.)

Telefon: **05 31 / 35 48 – 0**

Fax: **05 31 / 35 48 - 246**

5.2.4. Flugunfall außerhalb des Flugplatzes

- Aufnahme der Unfallmeldung (Anlage 6.1.)
- Alarmierung des Flugsicherheitsbeauftragten / der Wettbewerbsleitung mit Angabe von:
 - Luftfahrzeugmuster / ggf. Kennzeichen
 - vermutliche Lage der Unfallstelle
 - weitere Einzelheiten
- Weitere Maßnahmen:
 - Aufnahme der gemeldeten Daten und Weiterleitung an die alarmierten Einsatzkräfte
 - Unfallmeldung an die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung, Braunschweig

Telefon: **05 31 / 35 48 – 0**

Fax: **05 31 / 35 48 – 246**

5.3. Einzelanweisung Flugsicherheitsbeauftragter (Flugsicherheitsinspektor des DAeC bzw. Beauftragter der BFU)

Der Flugsicherheitsbeauftragte ist für Koordination der ersten Maßnahmen zuständig. Als Untersuchungsführer der BFU vor Ort handelt er nach dieser Anweisung sowie dem Handbuch zur „Untersuchung von Unfällen und Störungen bei dem Betrieb ziviler Luftfahrzeuge“ der BFU

5.3.1. Luftnotlage

- Aufsuchen der festgelegten Bereitschaftsposition
 - Funkkontaktaufnahme mit
 - Flugleitung
 - Rettungs- und Löschpersonal
 - Technischer Hilfsdienst
- Übernahme der Einsatzleitung
- Weitere Maßnahmen nach Bedarf

5.3.2. Flugunfall auf dem Flugplatz

- Leitung / Koordinierung des Einsatzes
- Suche nach vermissten Besatzungsmitgliedern
- Veranlassung der Absperrung
- Anordnung Rauchverbot
- Formblatt „Pressemitteilung“ Anlage 6.2. (bekannte Daten) vorbereiten
- Aufnahme der Unfalluntersuchung nach Handbuch BFU

5.3.3. Flugunfall in der einsehbaren Umgebung / außerhalb des Flugplatzes

- Aufsuchen der festgelegten Bereitschaftsposition
- Festlegung der Fahrstrecke
- Festlegung der teilnehmenden Einsatzkräfte
- Kurzeinweisung der Teilnehmer
- Abfahrt der Einsatzkräfte

Bei einem Unfall in der einsehbaren Umgebung können auch Teile der o.a. Maßnahmen über Funk durchgeführt werden.

Ist der vom Veranstalter / Ausrichter benannte Flugsicherheitsbeauftragte kein Beauftragter der BFU, hat er die Tätigkeit bis auf die Aufnahme der Voruntersuchung sinngemäß durchzuführen.

5.4. Einzelanweisung Feuerwehr (Bereitschaft vor Ort)

Diese Anweisung beschränkt sich nur auf vorhandenes Personal, das sich auf dem Flugplatzgelände in Bereitschaft befindet. Muss Brandschutzpersonal bei einem Einsatz erst außerhalb alarmiert werden, entfallen die vorbereitenden Maßnahmen.

5.4.1. Luftnotlage

- Aufsuchen der festgelegten Bereitschaftsposition
 - Funkkontaktaufnahme mit Flugsicherheitsbeauftragten
- Weitere Maßnahmen je Anweisung des Flugsicherheitsbeauftragten / Lage
- Einsatz nach gültiger Brandschutzvorschrift

5.4.2. Flugunfall auf dem Flugplatz

- Fahrt zum Einsatzort
- Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen
- Koordinierung weiterer Maßnahmen mit dem Flugsicherheitsbeauftragten

5.4.3. Flugunfall in der einsehbaren Umgebung des Flugplatzes

- Fahrt zum Einsatzort
- Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen
- Koordinierung weiterer Maßnahmen mit dem Flugsicherheitsbeauftragten

5.4.4. Flugunfall außerhalb des Flugplatzes

Bei einem Unfall außerhalb des Flugplatzes sind örtliche Einsatzkräfte als Erste vor Ort. Der Einsatz von Bereitschaftskräften des Flugplatzes ist nur noch dann sinnvoll, wenn die Unfallstelle noch in dem Zuständigkeitsbereich dieser Kräfte liegt.

- Aufsuchen der festgelegten Bereitschaftsposition
- Festlegung der teilnehmenden Einsatzkräfte / Geräte / Fahrzeuge
- Festlegung der Fahrstrecke
- Führung der Einsatzkräfte durch diensthabenden Brandmeister
- Am Unfallort Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen

Bei einem Unfall in der einsehbaren Umgebung können auch Teile der o.a. Maßnahmen über Funk durchgeführt werden.

5.5. Einzelanweisung Rettungsdienst (Bereitschaft vor Ort)

Diese Anweisung beschränkt sich nur auf vorhandenes Personal, das sich auf dem Flugplatzgelände in Bereitschaft befindet. Muss Rettungspersonal bei einem Einsatz erst außerhalb alarmiert werden, entfallen die vorbereitenden Maßnahmen.

5.5.1. Luftnotlage

- Aufsuchen der festgelegten Bereitschaftsposition
 - Funkkontaktaufnahme mit Flugsicherheitsbeauftragten
- Weitere Maßnahmen je nach Anweisung des Flugsicherheitsbeauftragten / den Erfordernissen der Lage
- Bei Bedarf Erstversorgung

5.5.2. Flugunfall auf dem Flugplatz

- Fahrt zum Einsatzort
- Erstversorgung
- Weitere Maßnahmen nach gegebenen Erfordernissen

5.5.3. Flugunfall in der einsehbaren Umgebung des Flugplatzes

- Fahrt zum Einsatzort
- Erstversorgung
- Weitere Maßnahmen nach gegebenen Erfordernissen

5.5.4. Flugunfall außerhalb des Flugplatzes

Bei einem Unfall außerhalb des Flugplatzes sind örtliche Einsatzkräfte als Erste vor Ort. Der Einsatz von Bereitschaftskräften des Flugplatzes ist nur noch dann sinnvoll, wenn die Unfallstelle noch in dem Zuständigkeitsbereich dieser Kräfte liegt.

- Aufsuchen der festgelegten Bereitschaftsposition
- Festlegung der teilnehmenden Einsatzkräfte / Geräte / Fahrzeuge
- Festlegung der Fahrstrecke
- Führung der Einsatzkräfte durch diensthabenden Brandmeister, ohne Feuerwehreinsatz durch verantwortlichen Notarzt / Rettungssanitäter
- Am Unfallort Erstversorgung

Bei einem Unfall in der einsehbaren Umgebung können auch Teile der o.a. Maßnahmen über Funk durchgeführt werden.

5.6. Einzelanweisung technischer Hilfsdienst

Der technische Hilfsdienst wird bei Bedarf zur Behebung kleinerer Störungen eingesetzt. Er unterstützt mit seinen Mitteln die Beseitigung von Gefahrenstellen im Flugbetriebsbereich und hilft bei der Bergung von liegengebliebenen Luftfahrzeugen aus Gefahrenbereichen. Bei Luftnotlagen und Flugunfällen steht er zur Unterstützung dem Flugsicherheitsbeauftragten zur Verfügung.

Bei einem Unfall außerhalb des Flugplatzes sind örtliche Einsatzkräfte als Erste vor Ort. Der Einsatz des technischen Hilfsdienstes richtet sich im Umfang nach den zu erwartenden Erfordernissen und wird entsprechend festgelegt.

Eine Bergung kann erst nach Freigabe durch den Untersuchungsführer und der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden.

5.6.1. Luftnotlage

- Aufsuchen der festgelegten Bereitschaftsposition
 - Funkkontaktaufnahme mit Flugsicherheitsbeauftragten
- Weitere Maßnahmen je nach Anweisung des Flugsicherheitsbeauftragten / den Erfordernissen Lage

5.6.2. Flugunfall auf dem Flugplatz

- Fahrt zum Einsatzort
- Weitere Maßnahmen je nach Anweisung des Flugsicherheitsbeauftragten / den Erfordernissen Lage

5.6.3. Flugunfall in der einsehbaren Umgebung des Flugplatzes

- Fahrt zum Einsatzort
- Weitere Maßnahmen je nach Anweisung des Flugsicherheitsbeauftragten / den Erfordernissen Lage

5.6.4. Flugunfall außerhalb des Flugplatzes

- Aufsuchen der festgelegten Bereitschaftsposition
- Festlegung der teilnehmenden Einsatzkräfte / Geräte / Fahrzeuge
- Festlegung der Fahrstrecke
- Führung der Einsatzkräfte durch Flugsicherheitsbeauftragten / eigenständige Anfahrt bei Zeitversetzung

5.7. Einzelanweisung Pressebeauftragte(r)

Die (der) Pressebeauftragte ist das zentrale Bindeglied zwischen dem Ausrichter und den Vertretern der Medien. Sie (er) hat die Aufgabe, nach Rücksprache mit dem Untersuchungsführer die Vertreter der Medien über bekannte und zur Veröffentlichung freigegebene Tatsachen eines Ereignisses zu informieren.

Die Tätigkeit ist mit einem Pressesprecher der Polizei / Staatsanwaltschaft (falls anwesend / verfügbar) abzustimmen.

Zur Vorbereitung einer Presseerklärung ist das Formblatt Anlage 6.2. zu verwenden.

5.7.1. Luftnotlage

- Keine Maßnahmen

5.7.2. Flugunfall auf dem Flugplatz / einsehbare Umgebung des Flugplatzes

- Einweisen eines Vertreters im Pressezentrum des Ausrichters
- Fahrt zum Einsatzort
- Sammeln von Informationen, die an die Presse weitergegeben werden können, Erstellung einer Presseerklärung (Anlage 6.2.)
- Leitung des gesamten Presseinsatz
- ggf. Vorbereitung einer Pressekonferenz

5.7.3. Flugunfall außerhalb des Flugplatzes

- Sammeln erster Informationen
- Vorbereitung einer Presseerklärung nach Datenabgleich mit Untersuchungsführer vor Ort
- Leitung des Presseinsatzes am Flugplatz
- ggf. Vorbereitung einer Pressekonferenz

WICHTIGER HINWEIS:

- Personalien von verletzten / tödlich verletzten Personen sind nicht zu veröffentlichen
- Das selbständige Betreten der Unfallstelle ist für Medienvertreter untersagt.
- Nach Absprache mit dem Untersuchungsführers / Vertreter der Staatsanwaltschaft sind Gruppenführungen unter Aufsicht möglich.

6.1. Aufnahme einer Flugunfallmeldung**Unfallort:**

- Postleitzahl _____
- Ortsbezeichnung _____
- Straßenangaben _____
(Name)

- _____ (von – nach)
- nächstgrößerer Ort _____
- Unfallstelle _____
(Ortschaft / Wald / Feld)

Art des Unfalls

- Notlandung ja / nein
- Absturz ja / nein
- Brand ja / nein

Art des Luftfahrzeuges

- Großes Flugzeug (Verkehrsflugzeug) ja / nein
- Kleines Flugzeug (Sportflugzeug) ja / nein
- Segelflugzeug ja / nein
- Hubschrauber ja / nein
- Sonstiges (Ballon, Drachen, Fallschirm) ja / nein

Kennzeichen des Lfz: _____**Beteiligte Personen:**

- Unverletzt _____ Personen
- Verletzt _____ Personen
- Tot _____ Personen

Fallschirmabsprung: ja / nein

Landeort: _____

Arzt: ja / nein

Polizei: ja / nein

Welche Dienststelle ? _____

Feuerwehr: ja / nein

Welche ? _____

Sonstige Angaben: _____

Meldender:

• Name, Vorname _____

• Straße, Hausnummer _____

• Postleitzahl, Wohnort _____

• Telefon / Handy _____ / _____

• Anruf von _____

(Telefonnummer)

Aufgenommen: Datum _____

Uhrzeit _____

Durch _____

(Name)

Flugunfallalarm auslösen !!

6.2. Presseerklärung

Die Wettbewerbsleitung bedauert es außerordentlich mitteilen zu müssen, das sich am _____(Datum) gegen _____(Uhrzeit) ein Flugunfall ereignet hat.

Dabei ist (sind) während eines Wettbewerbs- / Trainings- / Überführungs- Flug ein (zwei) Luftfahrzeug(e) abgestürzt / schwer beschädigt worden.

Der Pilot / die Besatzung / _____(Anzahl) Außenstehende wurde(n) schwer verletzt / getötet (erst wenn es definitiv bestätigt ist!)

Genauere Angaben über den Zustand der Betroffenen Personen sind zur Zeit noch nicht möglich. Bitte haben sie Verständnis, dass die Angehörigen erst benachrichtigt werden müssen, ehe die Namen der betroffenen Personen bekannt gegeben werden können.

Das (die) Luftfahrzeug(e) ist (sind) von _____(Flugplatz) gestartet und befand(en) sich auf dem Flug von _____(Ort) nach _____(Ort). Dabei kam es aus bisher unbekanntem Gründen zu dem Unfall.

Bislang kann noch nichts über eine Ursache gesagt werden. Die Ermittlungen zur Feststellung der Unfalluntersuchungen sind durch die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU) eingeleitet worden. Erfahrungsgemäß wird es einige Wochen / Monate dauern, bis die Auswertung abgeschlossen ist und ein Untersuchungsbericht vorliegt.

Erstellt am / um: _____(Beauftragter/ Pressereferent)